

Dr. Cornelia Ziehm [REDACTED]

An das
Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

per beA

16. September 2022
Aktenzeichen: VR/37/2022/cz

Klage

der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH), vertreten durch die
Geschäftsführung, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin,

- Kläger -

gegen

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, vertr. durch den
Präsidenten, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld,

- Beklagter -

beizuladen: Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen

wegen: Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses für eine
Gasversorgungsleitung (LNG-Anbindungsleitung Wilhelmshaven)

vorläufiger Streitwert: 10.000,00 €

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage,

1. den Beklagten zu verpflichten, seinen Planfeststellungsbeschluss vom 19. August 2022 (Gz. L1.4/L67301/01-32_07/2022-0013) zu ergänzen um eine Verpflichtung der Beizuladenden, wonach die planfestgestellte Gasversorgungsleitung Nr. 104 bei Außerbetriebnahme der am Standort Voslapper Groden in Wilhelmshaven beabsichtigten Floating Storage and Regasification Unit (FSRU), spätestens aber ab 1. Januar 2033 nicht mehr mit fossilem Gas, sondern nur mit grünem Wasserstoff, das heißt mit durch Elektrolyse unter Zuhilfenahme von erneuerbar erzeugtem Strom erzeugtem Wasserstoff, sowie dessen Derivaten, betrieben werden darf;
2. hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden über eine Ergänzung seines Planfeststellungsbeschlusses vom 19. August 2022 (Gz. L1.4/L67301/01-32_07/2022-0013) um eine Verpflichtung der Beizuladenden, wonach die planfestgestellte Gasversorgungsleitung Nr. 104 ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr mit fossilem Gas, sondern nur mit grünem Wasserstoff, das heißt mit durch Elektrolyse unter Zuhilfenahme von erneuerbar erzeugtem Strom erzeugtem Wasserstoff, sowie dessen Derivaten, betrieben werden darf;
3. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Des Weiteren beantrage ich,

die Verwaltungsvorgänge möglichst in elektronischer Form beizuziehen und mir zu übersenden, andernfalls die Verwaltungsvorgänge beizuziehen und mir Einsicht in diese für 5 x 24 h auf meinem Büro zu gewähren.

Eine auf mich lautende Vollmacht ist beigelegt.

Vorbemerkung:

Die gegenwärtige Ausnahmesituation in Anbetracht des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sowie das Gebot, Importe fossiler Energieträger aus Russland schnellstmöglich zu beenden, und die Notwendigkeit der Sicherstellung der Energieversorgung in Deutschland stehen außer Frage.

Allerdings gelten auch diejenigen Rechtsgrundsätze weiter, die ihrerseits als Reaktion auf andere essentielle Krisen etabliert wurden. Das trifft insbesondere für das Klimaschutzrecht zu, das dem Schutz unserer Lebensgrundlagen sowie der Sicherung der Lebensgrundlagen und der Freiheit künftiger Generationen dient.

Die Erderhitzung schreitet unverändert und drastisch voran. Nicht zuletzt die extreme Hitzewelle und die Dürre in Europa im Sommer 2022 und die durch sie verursachten Ernteaufschläge und Waldbrände samt erforderlicher Evakuierungen von Ortschaften auch in Deutschland führen das ein weiteres Mal eindrücklich vor Augen. Der Sommer 2022 war der wärmste Sommer in Europa seit Beginn der Aufzeichnungen, er war noch wärmer als der Sommer 2021.

Art. 20a GG und die konkretisierenden Vorschriften des Klimaschutzgesetzes (KSG) gelten auch in Krisenzeiten. Gerade in einem Ausnahmezustand muss die Exekutive mit Augenmaß agieren, auch in einem Ausnahmezustand ist sie an den Rahmen gebunden, den das Recht ihr vorgibt.

Die Bewältigung der Klimakrise und die Sicherstellung der Energieversorgung müssen zusammengedacht werden. Eine Energieversorgungskrise darf nicht gegen die Klimakrise ausgespielt werden, erst recht darf eine Energieversorgungskrise nicht derart bewältigt werden, dass sie die Klimakrise weiter verschärft, indem fossile Infrastruktur nicht nur neu geschaffen, sondern auch noch über Jahrzehnte und ohne Begrenzungen und Beschränkungen in ihrem Betrieb manifestiert wird.

Dies vorausgeschickt wird zur Begründung der Klage wie folgt vorgetragen:

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Der Beklagte hat am 19. August 2022 auf Antrag der Beizuladenden vom 29. April 2022 gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 1 EnWG den Plan für die Errichtung und den Betrieb der LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Etzel (Wilhelmshaven-Anbindungsleitung (WAL) - Gasversorgungsleitung Nr. 104)) zugelassen. Der Planfeststellungsbeschluss (Gz. L1.4/L67301/01-32_07/2022-0013) wird als

Anlage K1

überreicht. Der Tenor findet sich auf S. 7 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 19. August 2022 öffentlich bekanntgemacht.

2. Der Planfeststellungsbeschluss genehmigt neben der Gasversorgungsleitung selbst alle weiteren zu ihrem Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen. Hierzu zählen insbesondere Gasdruckregel- und Messanlagen (jeweils mit Molchschleuse) sowie eine

Schieberstation/Leitungssperreinrichtung (vgl. **Anlage K1, S. 68**).

Die Gasversorgungsleitung weist eine Länge von ca. 26 km zwischen dem Gelände der Gasdruckregel- und Messanlage Wilhelmshaven nördlich des Voslapper Grodens und der Einbindung an der Gasdruckregelanlage Friedeburg Horsten in die Fernleitung Norddeutsche Erdgas-Transversale (NETRA) bei Etzel auf und erstreckt sich über das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven, sowie der Kreise Wittmund und Friesland.

Die gesamte Leitung soll so ausgelegt werden, dass sie „bei Bedarf“ auf Wasserstoff umgestellt werden kann („H₂-ready“), vgl. die Beschreibung des beantragten Vorhabens in dem als

Anlage K2

überreichten Erläuterungsbericht, dort S. 8.

3. Die Gasversorgungsleitung soll das in Wilhelmshaven von der Uniper SE am Standort Voslapper Groden geplante schwimmende LNG-Terminal mit Regasifizierungsanlage (Floating Storage and Regasification Unit - FSRU) an das bestehende Ferntransportnetz anbinden und damit die Versorgungssicherheit mit Erdgas auch bei Ausfall der Erdgasimporte aus Russland sicherstellen, vgl.

Anlage K2, dort S. 12.

Genehmigt wurde allerdings nicht nur der Betrieb der Gasversorgungsleitung zur unmittelbaren Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Erdgas auch bei Ausfall der Erdgasimporte aus Russland, sondern der unbefristete und unbeschränkte Betrieb der Leitung mit fossilem Gas.

4. Der Kläger erhob fristgerecht Einwendungen. Das Einwendungsschreiben vom 10. Juni 2022 wird als

Anlage K3

überreicht.

a) Der Kläger machte mit Blick auf den hiesigen Klagegegenstand geltend, dass keine zeitliche Begrenzung des Betriebs fossiler Infrastruktur durch die Beizuladende vorgesehen, sondern ein unbegrenzter und unbeschränkter Betrieb der Gasversorgungsleitung mit fossilem Gas beantragt sei - trotz der bis 2045 nach dem Klimaschutzgesetz verbindlich zu erreichenden Klimaneutralität. „H₂-ready“ könne nach der Beizuladenden allenfalls „bei Bedarf“, solle aber nicht zwingend, erst recht nicht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt verbindlich eingesetzt werden. Auf diese Weise würden, so der Kläger in seinen Einwendungen, Lock-In-Effekte geschaffen, die der Verfassung und den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes widersprächen (vgl. S. 5 des Einwendungsschreibens, **Anlage K3**).

Der Kläger wandte weiter ein, dass die globalen Klimaauswirkungen des Vorhabens vollständig ausgeblendet bzw. bereits überhaupt nicht ermittelt worden seien (vgl. S. 9 des Einwendungsschreibens, **Anlage K3**).

b) Infolge der Änderungsbekanntmachung des Beklagten vom 1. Juni 2022, überreicht als

Anlage K4,

wurde ein zunächst ausgelegter UVP-Bericht der Beizuladenden zurückgezogen, die sodann maßgeblichen Antragsunterlagen enthielten keine Angaben zu Umfang und Relevanz der Klimawirkungen des Vorhabens.

Der Kläger machte überdies geltend, dass selbst in dem anfänglich ausgelegten UVP-Bericht der Beizuladenden noch nicht einmal eine wenigstens überschlägige Ermittlung und Quantifizierung der CO₂-relevanten sowie sonstigen tatsächlichen betriebsbedingten Klimaauswirkungen des Vorhabens erfolgt sei.

In dem - zurückgezogenen und hier als **Anlage K5** überreichten - UVP-Bericht (dort S. 130) heißt es insofern lediglich:

*„Das mit dem gegenständlichen Vorhaben zu transportierende regasifizierte LNG ist daher als Träger sogenannter „Brückenenergie“ beim Übergang zum vermehrten Einsatz regenerativer Energien zur Erreichung der nationalen und globalen Klimaschutzziele auf dem Weg zu einer weitgehenden Dekarbonisierung der Energieerzeugung von großer Bedeutung, auch wenn die Herstellung der Baumaterialien, der Bau und **die Verbrennung des regasifizierten LNG als Energieträger Kohlenstoffdioxid** freisetzt. Darüber hinaus kann die Gasversorgungsleitung auch für den Transport von Wasserstoff eingesetzt werden („H₂-ready“) und leistet damit perspektivisch einen direkten Beitrag zur Umstellung auf die Nutzung kohlenstofffreier Energieträger von Industrie und Verbrauchern. **Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Globalklima sowie auf den Klimawandel werden aus diesen Gründen als großräumig, dauerhaft, gering negativ und damit unerheblich eingestuft.**“* (Hervorhebungen durch d. Verf.).

c) Der Beklagte hat die Einwendungen des Klägers im Planfeststellungsbeschluss zurückgewiesen.

Er vertritt die Auffassung, dass es für eine zeitliche Beschränkung der Betriebsgenehmigung der fossilen Infrastruktur an einer öffentlich-rechtlichen Ermächtigungsgrundlage fehle. Die Klimaauswirkungen seien zudem, so der Beklagte, im Hinblick auf § 13 KSG hinreichend im - zurückgezogenen - UVP-Bericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt und berücksichtigt (vgl. **Anlage K1, dort S. 118, 124**).

Mehr führt der Beklagte insofern nicht aus. Der Beklagte hat auch an keiner Stelle im Planfeststellungsbeschluss eine eigene, auch nur überschlägige Ermittlung und Quantifizierung der CO₂-relevanten sowie sonstigen betriebsbedingten Klimaauswirkungen des Vorhabens über die Zeit vorgenommen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet. Der streitgegenständliche Planfeststellungsbeschluss des Beklagten verletzt ohne die beantragte Ergänzung die umweltbezogenen Vorschriften der § 43 Abs. 3 EnWG, § 13 Abs. 1 S. 1 KSG i.V.m. § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 S. 1, Anlage 2 und Anlage 3 KSG als einfachgesetzliche Konkretisierungen des verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebots aus Art. 20a GG.

1. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist der Kläger nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 1 S. 2 UmwRG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG klagebefugt:

a) Der Kläger ist als klageberechtigter Umweltverband nach § 3 UmwRG anerkannt. Er ist satzungsmäßig maßgeblich auch im Bereich des Klimaschutzes aktiv. Der aktuelle Anerkennungsbescheid des Umweltbundesamtes sowie die Satzung des Klägers sind als

Anlage K6 und Anlage K7

beigefügt.

b) Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwRG kann ein nach § 3 UmwRG anerkannter Umweltverband, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG oder deren Unterlassen einlegen, wenn er geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht. Bei Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung unter anderem nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG oder deren Unterlassen muss zudem die Verletzung umweltbezogener

Rechtsvorschriften geltend gemacht werden (§ 2 Abs. 1 S. 2 UmwRG i.V.m. § 1 Abs. 4 UmwRG).

c) Gegenstand des hier streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses ist ein Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) (siehe Ziffer 2.5 der Anlage zum LNGG).

Gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 LNGG hat der Beklagte eine gesetzliche Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung angenommen und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, vgl. die Änderungsbekanntmachung des Beklagten vom 1. Juni 2022 (**Anlage K4**) sowie den Planfeststellungsbeschluss vom 19. August 2022 (**Anlage K1, dort S. 67, 74**).

Bei der zugelassenen Gasversorgungsleitung handelt es sich indes offensichtlich um ein umweltrelevantes Vorhaben. Bei dem streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss handelt es sich dementsprechend im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG um einen Verwaltungsakt, der unter Anwendung umweltbezogener Vorschriften des Bundesrechts ein Vorhaben zugelassen hat.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG ist als Auffangtatbestand konzipiert und soll sicherstellen, dass Art. 9 Abs. 2, Abs. 3 Aarhus-Konvention vollständig umgesetzt wird. Geboten ist eine weite Auslegung. Indem § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG die Möglichkeit eröffnet, einen Verwaltungsakt grundsätzlich anzugreifen und dessen vollständige Aufhebung zu verlangen, beinhaltet er als minus zugleich die Möglichkeit, die Ergänzung des Verwaltungsaktes zu verlangen, um mit der Ergänzung die Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften sicherzustellen (siehe zur gebotenen weiten Auslegung nur BVerwG, Urt. v. 23. Juni 2020 - 9 A 22.19, BVerwGE 168, 368 Rn. 18 m.w.N.; Schieferdecker, in: Hoppe/Beckmann/Kment (Hrsg.), UVPG, UmwRG, 5. Aufl. 2018, § 1 UmwRG Rn. 64).

d) Der Kläger macht die Verletzung der umweltbezogenen Vorschriften der § 43 Abs. 3 EnWG, § 13 Abs. 1 S. 1 KSG i.V.m. § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 S. 1, Anlage 2 und Anlage 3 KSG als einfachgesetzliche Konkretisierungen des verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebots aus Art. 20a GG geltend.

Die Einbeziehung der Klimaschutzbelange in die Gesamtabwägung ist ein Aspekt, den der Kläger gerichtlich geltend machen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Mai 2022 - 9 A 7.21, Rn. 70, juris).

e) Der Klagebefugnis steht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Mai 2022 - 9 A 7.21, Rn. 70) ausdrücklich nicht die Regelung in § 4 Abs. 1 S. 10 KSG entgegen, wonach subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen durch oder auf Grund des Gesetzes nicht begründet werden.

Dem Kläger als anerkannter Umweltverband nach § 3 UmwRG steht gerade gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG unabhängig von der Geltendmachung einer Verletzung eigener Rechte ein Klagerecht gegen den streitigen Planfeststellungsbeschluss als Verwaltungsakt i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG zu. Diese Verbandsklagebefugnis ist vor dem Hintergrund von Art. 9 Abs. 2 und 3 der Aarhus-Konvention im Interesse eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte grundsätzlich weit auszulegen (siehe oben).

Deshalb kann, so das Bundesverwaltungsgericht, der Ausschluss klagbarer Rechte im Klimaschutzgesetz nicht so verstanden werden, dass damit die unionsrechtlich geforderte und im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gewährleistete Klagebefugnis von Umweltschutzorganisationen eingeschränkt und ihnen die Möglichkeit, die Frage der ordnungsgemäßen Einbeziehung der Klimaschutzbelange in Ermessens- und Abwägungsentscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen, verwehrt werden soll. Eine derartige Intention ist auch den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen.

2. Begründetheit

a) Die Klage ist auch begründet. Der Planfeststellungsbeschluss leidet ohne die beantragte Ergänzung an einem erheblichen Abwägungsmangel. Im Rahmen der von § 43 Abs. 3 EnWG geforderten Berücksichtigung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ist dem Beklagten mit der unbegrenzten und unbeschränkten Zulassung des Betriebs der Gasversorgungsleitung Nr. 104 mit fossilem Gas in Bezug auf den Klimaschutz und die genannten Vorschriften des Klimaschutzgesetzes ein grundlegender Fehler unterlaufen. Der streitgegenständliche Planfeststellungsbeschluss des Beklagten verletzt damit die umweltbezogenen Vorschriften der § 43 Abs. 3 EnWG, § 13 Abs. 1 S. 1 KSG i.V.m. § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 S. 1, Anlage 2 und Anlage 3 KSG als einfachgesetzliche Konkretisierungen des verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebots aus Art. 20a GG.

Denn die Planfeststellungsbehörde muss seit dem Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes bei ihrer Abwägungsentscheidung - vgl. vorliegend § 43 Abs. 3 EnWG - nach Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG verlangt nämlich, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Das wiederum bedeutet, dass die Planfeststellungsbehörde zu ermitteln hat, welche CO₂-relevanten und sonstigen klimarelevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes ergeben (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Mai 2022 - 9 A 7.21, Leitsätze Nr. 2 und Nr. 4, Rn. 60).

Der Beklagte lässt bereits eine wenigstens überschlägige Ermittlung der CO₂-relevanten und sonstigen klimarelevanten Auswirkungen vermissen, er konnte folglich aus der Natur der Sache die klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens schon überhaupt nicht ins Verhältnis zu

den Klimaschutzzielen des Klimaschutzgesetzes setzen.

Bei ordnungsgemäßer Abwägung ist die Beizuladende zu verpflichten, den Betrieb der planfestgestellten Gasversorgungsleitung Nr. 104 mit fossilem Gas auf den Zeitraum zu beschränken, der zur Abwendung einer Energieversorgungskrise unbedingt erforderlich ist; die Beizuladende ist jedenfalls zu verpflichten, die Leitung spätestens ab 2033 nur noch mit grünem Wasserstoff und dessen Derivaten zu betreiben.

Im Einzelnen:

b) Das Bundesverwaltungsgericht führt in dem genannten Urteil vom 4. Mai 2022 (9 A 7.21, dort Rn. 61 f.) zunächst aus:

*„Die Bestimmung in Art. 20a GG verpflichtet den Staat - auch in Verantwortung für künftige Generationen - zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; dies umfasst auch die Verpflichtung zum Klimaschutz einschließlich des Ziels der Herstellung von Klimaneutralität (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 - BVerfGE 157, 30 Rn. 197 f.). Zu den Adressaten des Schutzgebots gehört die vollziehende Gewalt "nach Maßgabe von Gesetz und Recht". **Das bedeutet, dass für die Verwaltung die Staatsziele des Art. 20a GG grundsätzlich dort Bedeutung entfalten, wo die Gesetze ihr Gestaltungsspielräume überlassen; dies ist etwa im Rahmen von planerischen Entscheidungen der Fall** (vgl. Krings, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 15. Aufl. 2022, Art. 20a Rn. 18). ...*

Das am 18. Dezember 2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) - KSG - hat den maßgeblichen Rechtsrahmen für die nationale Klimapolitik geschaffen, das Klimaschutzziel des Grundgesetzes konkretisiert und durch § 1 Satz 3 KSG näher bestimmt (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 - BVerfGE 157, 30 Rn. 197, 208). Im Abschnitt 5 über die "Vorbildfunktion der öffentlichen Hand" werden Vorgaben für die Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen innerhalb des allgemeinen Verwaltungshandelns formuliert. Zentrale Vorschrift ist dabei das in § 13 KSG normierte Berücksichtigungsgebot.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. **Dieses Gebot konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und soll nach dem Willen des Gesetzgebers bei allen Planungen und Entscheidungen zum Tragen kommen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen, "insbesondere, soweit die zugrunde liegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von 'öffentlichen Interessen' oder 'vom Wohl der Allgemeinheit' abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen"** (BT-Drs. 19/14337 S. 36). ... **Überall dort, wo materielles Bundesrecht auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet oder Planungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume konstituiert, sind nunmehr der Zweck und die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes als (mit-) entscheidungserhebliche Gesichtspunkte in die Erwägungen einzustellen** (vgl. Klinski/Scharlau/von Swieykowski-Trzaska/Keimeyer/Sina, NVwZ 2020, 1 <6>; Schink, NuR 2021, 1 <3> und in: Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 KSG Rn. 18). **Damit findet das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG auch im Rahmen des Fachplanungsrechts Anwendung.**“ (Hervorhebungen durch d. Verf.).

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die danach gebotene Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes ist vorliegend die erforderliche planerische Gesamtabwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG. Der globale Klimaschutz und die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes gehören zu den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG einzustellen sind und daher auch im vorliegenden Planfeststellungsverfahren vom Beklagten nach einer entsprechenden Ermittlung zu berücksichtigen gewesen wären.

c) Das Bundesverwaltungsgericht konkretisiert § 13 Abs. 1 S. 1 KSG in seinem Urteil vom 4. Mai 2022 (9 A 7.21) sodann wie folgt:

„(72) **Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG erfordert, dass im Rahmen der Abwägung die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz - bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele - zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen sind** (vgl. etwa Schlacke, EurUP 2020, 338 <343>; Schink, in: Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 KSG Rn. 24 f.). Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, "die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen" (BT-Drs. 19/14337 S. 36). ...

(77) Das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG verlangt, den Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

(78) Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes. Danach geht es um die dem Bundes-Klimaschutzgesetz zugrunde liegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 - BVerfGE 157, 30 Rn. 209). **Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können** (vgl. etwa Klinski/Scharlau/von Swieykowski-Trzaska/Keimeyer/Sina, NVwZ 2020, 1 <6>). ...

(82) **Danach verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen**

auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.“ (Hervorhebungen durch d. Verf.).

Bereits die Ermittlung der mit dem Betrieb der planfestgestellten Gasversorgungsleitung Nr. 104 verbundenen klimarelevanten Auswirkungen, erst recht der klimarelevanten Auswirkungen über die Zeit, hat der Beklagte vollständig unterlassen. Dafür ergibt sich auch nichts aus dem - zudem nicht mehr zu den maßgeblichen Antragsunterlagen gehörenden - UVP-Bericht (**Anlage K5**).

d) Bei ordnungsgemäßer Ermittlung und Berücksichtigung der klimarelevanten Auswirkungen ergibt sich das Folgende:

aa) Das Klimaschutzgesetz enthält die folgenden verbindlichen Vorgaben:

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 KSG sind die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt zu mindern:

- 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,**
- 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.**

Gemäß § 3 Abs. 2 KSG müssen bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.

Spätestens zum 31. Dezember 2044 muss also Netto-Treibhausgasneutralität erreicht sein.

(2) Für die Jahre 2031 bis 2040 und die Jahre 2041 bis 2045 müssen die Jahresemissionsmengen dafür künftig so ausgestaltet werden, dass sie im Einklang stehen mit der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes. Dabei ist zudem sicherzustellen, dass in jedem Sektor deutliche Reduzierungen der Treibhausgase erreicht werden (vgl. § 4 Abs. 6 KSG).

Gemäß Anlage 3 zum KSG sind die jährlichen Gesamtminderungsziele gegenüber 1990 für die Jahre 2031 bis 2040 bereits gesetzlich vorgegeben, und zwar wie folgt:

2031: 67 Prozent
2032: 70 Prozent
2033: 72 Prozent
2034: 74 Prozent
2035: 77 Prozent
2036: 79 Prozent
2037: 81 Prozent
2038: 83 Prozent
2039: 86 Prozent
2040: 88 Prozent.

(3) Für den Sektor der Energiewirtschaft sind die Jahresemissionsmengen gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KSG i.V.m. Anlage 2 zum KSG

von 257 Mio. t CO₂-Äquivalent in 2022 auf 108 Mio. t CO₂-Äquivalent schon in 2030

zu reduzieren.

Die Quellkategorien für den Sektor Energiewirtschaft sind dabei gemäß Ziffer 1 der Anlage 1 zum KSG

- Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft
- Pipelinetransport
- flüchtige Emissionen aus Brennstoffen.

Selbst wenn man die mit dem Betrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 104 verbundenen Treibhausgasemissionen nicht (ausschließlich) dem Sektor der Energiewirtschaft, sondern (teils) dem Sektor Gebäude oder Industrie zuordnen wollte, änderte das mit Blick auf § 13 Abs.1 S. 1 KSG nichts.

Denn die Berücksichtigungspflicht ist explizit **sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz** zu verstehen. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG verweist auf Zweck und Ziele des Gesetzes, die auf eine Gesamtbilanz gerichtet sind. Es geht um die Einhaltung der nationalen, europäischen und völkerrechtlichen Klimaschutzziele. Der

Klimaschutz soll querschnittsartig überall dort geprüft werden, wo - wie hier im Planfeststellungsverfahren - Abwägungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume bestehen. Das verlangt, dass das gesamte Klimaschutzgesetz zu beachten ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Mai 2022 - 9 A 7.21, Leitsatz Nr. 5, Rn. 83 f.) und damit hier auch die Sektoren Gebäude und Industrie.

Das Bundesverwaltungsgericht führt insofern weiter in Rn. 84 aus:

*„Auch wenn die verschiedenen Sektoren unterschiedlichen Ressorts zugeordnet sind, die jeweils für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen in dem ihnen zugeordneten Bereich verantwortlich sind, **bedeutet dies nicht, dass Auswirkungen des einen auf den anderen Sektor bei der Abwägung ausgeblendet werden dürfen. Sinn und Zweck des Berücksichtigungsgebots würden verfehlt, wenn sich die Betrachtung nur auf einen Ausschnitt beschränken würde, selbst wenn dies der Teilbereich mit der konkret größten Klimarelevanz sein mag. Es ist zwar nicht geboten, dass die Verwaltung in aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen einsteigt, sie darf aber andererseits auch nicht die Augen vor erkennbaren Klimafolgen verschließen.**“*
(Hervorhebungen durch d. Verf.)

bb) Bezeichnenderweise benennen weder die Antragsunterlagen noch der Planfeststellungsbeschluss des Beklagten die Kapazität der Gasversorgungsleitung Nr. 104 ausdrücklich.

Die Kapazität lässt sich jedoch aus der Beschreibung der Gasdruckregel- und Messanlage (GDMR-Anlage) Wilhelmshaven ableiten. Diese wird in den Antragsunterlagen mit 2,5 Mio. Norm-Kubikmeter pro Stunde angegeben (vgl. Anlagenbeschreibung zum Bauantrag GDRM-Anlage Wilhelmshaven). Daraus ergibt sich eine Gesamtkapazität der Pipeline (bei 8.760 Betriebsstunden im Jahr) von rund 22 Mrd. Kubikmeter/Jahr. Da die planfestgestellte Gasversorgungsleitung bis zum Anschluss an die NETRA-Pipeline über keine Abzweige verfügt, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um die Kapazität der Leitung handelt. Bestätigt wird

dies durch die Angaben zur GDRM-Anlage Friedeburg/Etzel. Das ist der Anschlusspunkt des Vorhabens an die NETRA-Pipeline. Auch diese Kapazität wird mit 2,5 Mio. Norm-Kubikmeter pro Stunde bzw. 22 Mrd. Kubikmeter/Jahr angegeben (vgl. Anlagenbeschreibung zum Bauantrag GDRM-Anlage Friedeburg/Etzel).

Der Beklagte widerspricht diesem Vortrag des Klägers in seinen Einwendungen (vgl. **Anlage K3, dort S. 2**) ausdrücklich nicht (vgl. **Anlage K1, dort S. 117**). Auszugehen ist folglich von einer Kapazität von mindestens 22 Mrd. Kubikmeter/Jahr.

cc) Das bedeutet: Bei der Nutzung bzw. Verbrennung des fossilen Erdgases allein aus dieser einen Leitung würden **mindestens 45 Mio. t CO₂ im Jahr** entstehen. Dabei sind die Emissionen aus der Vorkette (Methan-Emissionen aus Förderung, Verarbeitung und Transport, der notwendigen Erschließung neuer Gasfelder usw.) sowie Methan-Emissionen aus Molch- und Verdichterstationen noch nicht berücksichtigt.

Zur Verdeutlichung der Größenordnung:

- **45 Mio. t CO₂ entsprechen mehr als 40 Prozent der gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KSG i.V.m. Anlage 2 zum KSG in 2030 noch zulässigen gesamten Emissionen des Energiesektors;**
- **sie machen knapp 40 Prozent der gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KSG i.V.m. Anlage 2 zum KSG in 2030 noch zulässigen gesamten Emissionen des Industriesektors aus;**
- **sie brauchen mit knapp 70 Prozent die gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KSG i.V.m. Anlage 2 zum KSG in 2030 noch zulässigen gesamten Emissionen des Gebäudesektors nahezu auf.**

Hinzukommt: Hypothetisch unterstellt, die Vorgehensweise des Beklagten wäre rechtmäßig, würde auch für die anderen LNG-Leitungen aus der Anlage zum LNGG ein unbefristeter und unbeschränkter Betrieb mit fossilem Gas mit entsprechenden oder ähnlich großen klimarelevanten Auswirkungen zugelassen werden. Damit würden die „Emissions-Handlungsspielräume“ für andere energiewirtschaftliche Vorhaben und

die Sektoren Industrie und Gebäude maßgeblich reduziert bzw. vollends aufgebraucht.

dd) Es ist überdies schlechterdings undenkbar, dass Emissionen der genannten Größenordnung innerhalb eines Jahres, insbesondere von 2043 bis Ende 2044 auf null reduziert werden können. Innerhalb eines so kurzen Zeitraums können derart erhebliche Mengen an fossilem Gas nicht substituiert werden, vielmehr muss rechtzeitig vorher ein Pfad der Klimaneutralität beschritten, rechtzeitig vorher und schrittweise muss mit der Transformation begonnen werden.

Deshalb hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Klima-Beschluss vom 21. März 2021 explizit judiziert, dass der Übergang zur Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten ist (1 BvR 2656/18 u.a., BVerfGE 157, 30 Rn. 248).

Ein unbegrenzter und unbeschränkter Betrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 104 konterkariert diese Vorgaben. Der Betrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 104 mit fossilem Gas reicht nicht nur weit in die Zukunft, er ist vollständig unbegrenzt und unbeschränkt zugelassen, der Beklagte begrenzt den Betrieb der Leitung mit fossilem Gas noch nicht einmal auf Ende 2043 oder Ende 2044. Er schränkt folglich die künftigen Spielräume für die notwendigen Klimaschutzanstrengungen massiv ein.

Das Klimaschutzgesetz verlangt gerade auch in Umsetzung der Vorgaben des Klima-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2021 verbindliche und stetige und deutliche Reduktionen nicht nur, aber gerade auch ab 2030. Dem wird der Beklagte nicht gerecht.

ee) Schließlich: Das Bundesverfassungsgericht recurriert in seinem Klima-Beschluss vom 21. März 2021 maßgeblich auf das CO₂-Emissionsbudgets des SRU, das aus den Zielen des Klimaabkommens von Paris transparent abgeleitet ist.

Der SRU hat seine CO₂-Budgetberechnungen in einer Stellungnahme vom 15. Juni 2022 aktualisiert, diese ist beigefügt als

Anlage K8.

Danach entspricht das geltende Klimaschutzgesetz einer Begrenzung der Erhitzung der Erde auf weniger als 2°C, aber deutlich über 1,5°C. Für einen fairen, angemessenen deutschen Beitrag zu den internationalen Klimazielen verbleibt dem SRU zufolge aktuell noch ein maximales CO₂-Budget von 6,1 Gt CO₂, um die Erhitzung der Erde auf 1,75 Grad zu begrenzen (mit 67 Prozent Wahrscheinlichkeit). Für das 1,5-Grad-Ziel (50 Prozent Wahrscheinlichkeit) müsste Deutschland seine Emissionen auf maximal 3,1 Gt CO₂ begrenzen. Mit „maximal“ meint der SRU ein Budget, das gerade noch als kompatibel mit dem Paris-Abkommen gelten kann. Würden die Emissionen von jetzt an linear auf null reduziert, müsste Deutschland demnach bereits 2040 (1,75 °C) bzw. 2031 (1,5 °C) CO₂-neutral sein (vgl. **Anlage K8, dort insbesondere S. 13 ff.**).

Allein über zehn Jahre wäre mit dem Betrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 104 mit fossilem Gas die Freisetzung von 450 Mio. t CO₂ verbunden. **Das allein bedeutete 15 Prozent (!) des vom SRU angenommenen überhaupt verbleibenden Gesamt-CO₂-Budgets für Deutschland**, wenn das 1,5°C-Ziel immerhin noch mit einer 50 prozentigen Wahrscheinlichkeit erreicht werden soll.

Die herausragende Bedeutung der Notwendigkeit der Einhaltung des 1,5°C-Ziels unterstreichen neueste wissenschaftliche Erkenntnisse, wonach unter Umständen bereits jetzt wichtige Kippunkte im Klimasystem überschritten sind bzw. diese bei einer Erwärmung um 1,5°C überschritten werden, vgl. etwa

McKay et al., Exceeding 1.5°C global warming could trigger multiple climate tipping points, Science 9 Sep 2022 Vol 377, Issue 6611, online abrufbar unter [10.1126/science.abn7950](https://doi.org/10.1126/science.abn7950).

e) Nach alledem trägt der angegriffene Planfeststellungsbeschluss den Belangen des Klimaschutzes, die unter dem Gesichtspunkt der globalen Klimaauswirkungen und der nationalen Klimaschutzziele im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen waren, keine Rechnung. Der

Beklagte hat die gebotene Abwägung der Klimabelange in hohem Maße defizitär durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss hat die mit dem zugelassenen Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen überhaupt nicht ermittelt und konnte sie folglich bereits gar nicht ermessensfehlerfrei in eine Abwägung einstellen.

Allein die theoretische Möglichkeit, dass die Gasversorgungsleitung Nr. 104 grundsätzlich auch mit Wasserstoff betrieben werden kann, begründet keinerlei Verbindlichkeit, gewährleistet keine Realisierung in der Praxis und zeigt noch nicht einmal einen Pfad hin zum Erreichen von Klimaneutralität auf. Sie ist offenkundig nicht ausreichend, um den Anforderungen des Klimaschutzgesetzes genüge zu tun.

f) Der Beklagte irrt überdies, wenn er meint, es fehle für eine Befristung an einer öffentlich-rechtlichen Ermächtigungsgrundlage.

Denn es steht vorliegend nicht die Erteilung einer Genehmigung in Rede, auf die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch besteht. In Rede steht ein Planfeststellungsbeschluss, dessen Erlass im planerischen Ermessen liegt und Ergebnis planerischer Abwägung ist.

Das impliziert, dass die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung hinter dem Antrag zurückbleiben oder hiervon abweichen kann, sowohl durch Inhalts- als auch durch Nebenbestimmungen.

Vorliegend geht es überdies noch nicht einmal um eine Betriebsbefristung überhaupt, sondern um die Vorgabe, ab einem bestimmten Zeitpunkt „lediglich“ keine fossilen Betriebsstoffe in Form von fossilem Gas mehr, sondern nur noch grünen Wasserstoff samt seiner Derivate einzusetzen.

Ausweislich der Antragsunterlagen soll die Gasversorgungsleitung Nr. 104 „H₂-ready“ ausgestaltet werden (siehe oben). Die beantragte Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses wäre folglich nicht mit einer Umrüstung sowie entsprechenden Kosten verbunden und mithin auch nicht unverhältnismäßig.

g) Die Gasversorgungsleitung Nr. 104 soll die in Wilhelmshaven von der

Uniper SE am Standort Voslapper Groden geplante FSRU an das bestehende Ferntransportnetz anbinden und damit die Versorgungssicherheit mit Erdgas auch bei Ausfall der Erdgasimporte aus Russland sicherstellen. Mit der Anbindung der FSRU soll ein relevanter Beitrag zur Abwendung bzw. Bewältigung einer Gasversorgungskrise geleistet werden (vgl. **Anlage K2, S. 12; Anlage K1, S. 79**).

aa) Die Bundesregierung hat die FSRUs für zehn Jahre gemietet und hält demnach diesen Zeitraum für die Sicherung der Gasversorgung in Deutschland vor dem Hintergrund der Beendigung der Importe fossiler Energieträger aus Russland offenkundig für ausreichend. Das ergibt sich unter anderem aus einer Unterrichtung durch das Bundesministerium der Finanzen:

*„Gemäß § 37 Absatz 4 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie § 4 Absatz 2 Satz 6 i. V. m. § 23 Haushaltsgesetz (HG) 2021 i. V. m. § 37 Absatz 4 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz seine Einwilligung nach Artikel 112 Grundgesetz (GG) und § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO erteilt hat, bei Kapitel 0903 Titel 518 03 eine außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 200.000 T Euro zu leisten sowie außer planmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.740.000 T Euro, **fällig in den Haushaltsjahren 2023 bis 2032** in Höhe von jährlich bis zu 274.000 T Euro, einzugehen.*

*Aus dem Titel sollen alle Kosten der kurzfristigen Anmietung von vier schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheiten (Floating Storage and Regasification Unit, FSRU), des Einsatzes zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas, LNG) **über einen Zeitraum von 10 Jahren und der notwendigen technischen Einrichtungen für das Anlegen im Hafen mit dem Ziel des Importes von LNG zur Sicherung der Gasversorgung für die Bundesrepublik Deutschland finanziert werden.**“ (vgl. BR-Drs. 174/22, Hervorhebung durch d. Verf.).*

bb) Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) kommt in seinem Gutachten „Energieversorgung in Deutschland auch ohne Erdgas aus Russland gesichert“ vom 8. April 2022, überreicht als

Anlage K9,

in Bezug auf landseitige LNG-Terminals zu dem Ergebnis:

„Zwar reicht das zusätzliche Angebot nicht aus, um die gesamten bisherigen russischen Erdgasimporte zu ersetzen, in Kombination mit einem rückläufigen Erdgasverbrauch kann die deutsche Energieversorgung gesichert werden. Der Bau von LNG-Importterminals an der Küste ist aufgrund der langen Bauzeiten und dem mittelfristig stark rückläufigen Erdgasbedarf nicht sinnvoll und es bestehen erhebliche Verlustgefahren (sogenannte stranded investments).“

Die Notwendigkeit, die Gasversorgungsleitung Nr. 104 aus Gründen der Sicherstellung der Energieversorgung mit fossilem Gas zu betreiben, wäre demnach unmittelbar an den Betrieb von FSRUs, hier an den Betrieb der am Voslapper Groden in Wilhelmshaven beabsichtigten FSRU gekoppelt.

Nach einer europaweiten Analyse des Instituts Artelys sind sogar bereits mit Blick auf 2025 in Europa überhaupt keine zusätzlichen LNG-Terminals selbst bei vollständigem Wegfall aller russischen Lieferungen notwendig, solange entsprechend in den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz investiert wird, vgl.

<https://www.artelys.com/wp-content/uploads/2022/05/Artelys-Russian-gas-phase-out-Briefing-note.pdf>.

Und: Die Ziele, die sich die Bundesregierung hinsichtlich der Versorgung mit grünem Wasserstoff gesetzt hat, können nur erreicht werden, wenn entsprechende Import- bzw. Abtransportwege zur Verfügung stehen. Importe und die Entwicklung von Absatzmärkten für Wasserstoff und

seine Folgeprodukte setzen die Verfügbarkeit einer entsprechenden Transport- und Verteilinfrastruktur voraus. Erforderlich ist der Aus- und Zubau von dezidierten Wasserstoffnetzen. Es sollen deshalb Netze zum ausschließlichen Transport von Wasserstoff geschaffen werden, vgl. die „Nationale Wasserstoffstrategie“ der Bundesregierung, überreicht als

Anlage K10, dort S. 7.

Der Standort Wilhelmshaven spielt dabei eine herausragende Rolle. Stünde die planfestgestellte Gasversorgungsleitung Nr. 104 nicht verbindlich spätestens ab Anfang der 2030er Jahre für den Transport von importiertem oder an der Küste erzeugtem Wasserstoff zur Verfügung, würde nicht nur der noch bestehende Handlungsspielraum mit Blick auf die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes und das noch zur Verfügung stehende CO₂-Budget durch den fossilen Weiterbetrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 104 unverhältnismäßig eingeschränkt (siehe oben), sondern darüber hinaus würde die Notwendigkeit geschaffen, noch zusätzliche Leitungen für den Abtransport von Wasserstoff zu errichten.

Demnach ist der Betrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 104 mit fossilem Gas an die tatsächliche Betriebsdauer der genannten FSRU zu binden, jedenfalls aber auf den 31. Dezember 2032 begrenzen. Das wiederum bedeutet die Verpflichtung der Beizuladenden, die planfestgestellte Gasversorgungsleitung Nr. 104 bei Außerbetriebnahme der am Standort Voslapper Groden in Wilhelmshaven beabsichtigten FSRU, spätestens aber ab 1. Januar 2033 nur mit grünem Wasserstoff sowie dessen Derivaten zu betreiben.

Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin